

Richtwertetabelle für die Ermittlung des notwendigen Stellplatz- oder Garagenbedarfs bei Gebäuden mit Wohnungen

Verkehrsquelle	Stellplätze/Garagen (1)	Zusätzlich für Besucher
Einfamilienhaus, Doppelhaus-hälfte, Reihenhaus, Mehrfamilienhaus	1 je Wohneinheit bis 49,99 qm 1,5 je Wohneinheit von 50,00 qm – 75,00 qm 2 je Wohneinheit ab größer 75,00 qm	Je 3 Wohneinheiten = 1 Besucherparkplatz
Wohnungen in gemischt genutzten Gebäuden	1 je Wohneinheit bis 49,99 qm 1,5 je Wohneinheit von 50,00 qm – 75,00 qm 2 je Wohneinheit ab größer 75,00 qm	Je 3 Wohneinheiten = 1 Besucherparkplatz

- (1) Der Stellplatz- oder Garagenbedarf ist gemäß der Wohnflächenverordnung- WoFIV vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2346) nach der Fläche der Wohneinheit in m² zu berechnen. Zur Wohnung zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z. B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume. Zur Ermittlung der Wohnungsfläche sind anzurechnen:
- Voll: die Grundflächen von Räumen / Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 Metern;
 - Zur Hälfte: die Grundflächen von Räumen / Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter, aber weniger als 2 Metern; unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume;
 - In der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte: die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten, Terrassen.